

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit  
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 18. Juni 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 16. April 2020 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss  
Surborg

Anlage

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung  
der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften**

Vom 16. April 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen" durch die Wörter "physischen Kontakten zu anderen Menschen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) <sup>1</sup>Eine Wahl durch den Kirchenvorstand kann auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. <sup>2</sup>Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Auszählung zuzuleiten."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**"§ 3a**

**Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes  
über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)**

(1) <sup>1</sup>Bei einer Nachwahl oder Nachberufung in den Kirchenvorstand können Abkündigungen und andere Bekanntgaben durch die Bekanntmachung auf einer Internetseite der Kirchengemeinde ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei ist der Tag der Einstellung auf der Internetseite anzugeben.

(2) Rechtsbehelfe können auch in elektronischer Form geltend gemacht werden.

(3) Abweichend von § 24 Absatz 2 KVBG müssen bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) <sup>1</sup>Die Nachwahl kann als ausschließliche Briefwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Von einer Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe nach § 25 KVBG kann abgesehen werden.

- (5) <sup>1</sup>Für Entscheidungen über Berufungsvorschläge für Nachberufungen nach § 37 Absatz 2 KVBG gilt § 2 entsprechend. <sup>2</sup>Im Fall einer geheimen Abstimmung ist § 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden."

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**"§ 5**

**Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl  
und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten**

- (1) <sup>1</sup>Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von physischen Kontakten zu anderen Menschen erheblich erschwert ist, die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten durchzuführen, kann der Wahlausschuss die nachfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG) vorsehen. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- (2) Anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 11 Absatz 1 SupWahlG kann ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt in Bild und Ton aufgezeichnet und auf einer Internetseite des Kirchenkreises bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben.
- (3) Einwendungen nach § 11 Absatz 2 SupWahlG können auch in elektronischer Form erhoben werden.
- (4) <sup>1</sup>Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. <sup>2</sup>An der vereinfachten Briefwahl müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode teilnehmen. <sup>3</sup>Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. <sup>4</sup>Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. <sup>5</sup>Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden.
- (5) Anstelle einer Vorstellung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 2 SupWahlG) kann eine Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in Wort und Bild aufgezeichnet und den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie des Wahlausschusses übermittelt werden.
- (6) Anstelle einer Befragung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 3 SupWahlG) können die Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche nach Übermittlung der Aufzeichnung nach Absatz 5 dem Vorstand der Kirchenkreissynode in schriftlicher oder elektronischer Form Fragen an die vorgeschlagenen Personen übermitteln.

- (7) Die Antworten der vorgeschlagenen Personen sind in Wort und Bild aufzuzeichnen und zusammen mit einer Zusammenstellung aller gestellten Fragen spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und des Wahlausschusses zu übermitteln.
  - (8) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 7 sind die Wahlbriefe für den Wahlgang nach § 13 Absatz 4 SupWahlG dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.
  - (9) Wird ein Wahlgang nach § 13 Absatz 5 SupWahlG erforderlich, sind die Wahlbriefe für diesen Wahlgang spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 8 dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.
  - (10) Das Ergebnis der Wahlgänge nach § 13 Absatz 4 und 5 SupWahlG ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben.
  - (11) Eine Beschwerde nach § 14 Absatz 1 SupWahlG kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden.
  - (12) Die Absätze 1 bis 11 sind auch auf Besetzungsverfahren anzuwenden, die nach § 18 Absatz 2 SupWahlG nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), durchgeführt werden."
4. Der bisherige § 5 wird § 6.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 17. April 2020 in Kraft.

Hannover, den 16. April 2020

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Begründung:**Allgemeines

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft dient vorrangig einer Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften, die der Landessynodalausschuss am 19. März 2020 zu Beginn der Corona-Krise beschlossen hat. Sie nimmt Fragestellungen auf, die sich seitdem in der Praxis der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ergeben haben. Darüber hinaus dienen die Veränderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung einer terminologischen Anpassung an die aktuelle Terminologie des Landes Niedersachsen, wie sie in der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBl. S. 63) enthalten ist. Diese Terminologie wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach den zu erwartenden Änderungen der Rechtslage Bestand haben. Die bisherige Terminologie der Verordnung ("soziale Kontakte in öffentlichen Bereichen") orientierte sich noch an der Fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichberechtigung vom 16. März 2020.

zu Artikel 1, Nr. 1 (§ 3 der Verordnung):

Die Änderungen von § 3 Absatz 2 der Verordnung gehen auf Anregungen aus dem Kirchenkreis Verden zurück. Sie dienen einer Klarstellung der Regelungen über das Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle im Wege einer Wahl durch den Kirchenvorstand. Sie knüpfen an die Terminologie der Regelungen über die Briefwahl bei der Wahl des Kirchenvorstandes (§§ 26, 27 KVBG) an, sehen gegenüber diesen Regelungen aber ein vereinfachtes Verfahren der Briefwahl vor. Denn anders als bei einer Wahl zum Kirchenvorstand steht bei einer Wahl zur Besetzung einer Pfarrstelle durch den Kirchenvorstand von vornherein fest, wer Briefwahlunterlagen bekommt; eines gesonderten Wahlscheins, wie er nach § 26 Absatz 2 KVBG erforderlich ist, bedarf es daher nicht.

zu Artikel 1, Nr. 2 (§ 3a der Verordnung):

Die Ergänzungen in dem neuen § 3a, der entsprechend der Reihenfolge in der landeskirchlichen Rechtssammlung an dieser Stelle der Verordnung eingefügt wurde, beruhen vor allem auf einem Antrag des Kirchenkreisvorstandes Celle, der die wegen der Corona-Krise schon einmal verschobene Nachwahl zum Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Altencelle nunmehr als reine Briefwahl ohne Wahllokal durchführen möchte. Die Nachwahl des Kirchenvorstandes ist vor allem deswegen dringend, weil der gesamte bisherige Kirchenvorstand wegen eines Konflikts in der Kirchengemeinde zurückgetreten ist und die Aufgaben des Kirchenvorstandes zurzeit von Beauftragten des Kirchenkreisvorstandes wahrgenommen werden. Die vorgesehenen Abweichungen von den Bestimmungen des KVBG sollen sicherstellen, dass

- die im Wahlverfahren vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen an Stelle einer Bekanntgabe im Gottesdienst auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bekanntgemacht werden können (Absatz 1),
- Rechtsbehelfe auch elektronisch geltend gemacht werden können (Absatz 2),
- bei der Auszählung der Stimmen die Regelungen über Ansammlungen im öffentlichen Raum (§ 2 Absatz 3 der o.g. Nds. Verordnung) eingehalten werden können (Absatz 3) und
- auf ein Wahllokal mit entsprechenden Infektionsrisiken verzichtet werden kann (Absatz 4).

Absatz 5 geht auf Anfragen zum Verfahren von Nachberufungen in den Kirchenvorstand zurück und soll dazu beitragen, physische Kontakte im Rahmen von Gremiensitzungen zu vermeiden.

zu Artikel 1, Nr. 3 (§ 5 der Verordnung):

Die vorgeschlagenen Abweichungen vom Verfahren der Superintendentenwahl gehen auf Anfragen aus dem Kirchenkreis Bramsche und aus dem Stadtkirchenverband Hannover zurück. In beiden Kirchenkreisen steht zurzeit eine Superintendentenwahl an, die an sich für Ende April bzw. Juni geplant war und zurzeit wegen des Verbots öffentlicher Veranstaltungen (§ 1 Absatz 5 Nr. 4 der o.g. Nds. Verordnung) nicht im Rahmen einer Sitzung der Kirchenkreissynode durchgeführt werden kann. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen den betroffenen Kirchenkreisen die Möglichkeit geben, je nach der weiteren Entwicklung der staatlichen Rechtslage zeitnah zu entscheiden, ob sie die Superintendentenwahl nach den regulären Bestimmungen des SupWahlG oder nach den hier vorgeschlagenen coronabedingten Ausnahmeregelungen durchführen. Bei dieser Entscheidung wird insbesondere zu berücksichtigen sein,

- wie sich die staatliche Rechtslage zurzeit der Entscheidung darstellt und bis wann bestehende Regelungen befristet sind,
- wie das Infektionsgeschehen im Gebiet des Kirchenkreises verläuft,
- ob im Kirchenkreis oder in einem benachbarten Kirchenkreis Räume zur Verfügung stehen, die eine Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes zu anderen Personen ermöglichen,
- wie viele Mitglieder der Kirchenkreissynode wegen ihres Alters oder wegen einer Vorerkrankung zum Kreis der Risikopersonen gehören.

Weil der Wahlausschuss nach § 4 Satz 1 SupWahlG bis zur Wahlhandlung selbst die Verantwortung für das Wahlverfahren trägt, obliegt ihm nach § 5 Absatz 1 auch die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren. Als Verfahrensentscheidung unterliegt diese Entscheidung nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte (§ 5 Absatz 1 Satz 2).

Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen entsprechen weitgehend den schon bisher vorgesehenen (§ 5 Absatz 2, 3 und 11) bzw. den in Nr. 1 dieser Verordnung mit Gesetzeskraft jetzt zusätzlich vorgeschlagenen (§ 5 Absatz 4 und Absatz 8 bis 10) Ausnahmeregelungen zur Pfarrstellenbesetzung. Die Absätze 5 bis 7 von § 5 können zwar nicht im gleichen Umfang wie die regulären Bestimmungen über die Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen und deren Befragung eine persönliche Interaktion zwischen den vorgeschlagenen Personen und den Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewährleisten. Sie stellen aber sicher, dass alle Mitglieder der Kirchenkreissynode ihre Entscheidung auf der Grundlage des gleichen Kenntnisstandes treffen können und dass sie diese Kenntnis unter Ausschluss der Öffentlichkeit erlangen. Die Geheimheit der Wahl, wie sie regulär in § 13 Absatz 4 Satz 1 SupWahlG vorgeschrieben ist, wird durch die Bestimmungen zur Briefwahl (§ 5 Absatz 4 Satz 2) gewährleistet.

§ 5 Absatz 12 stellt klar, dass die Ausnahmeregelungen zur Superintendentenwahl auch für Wahlverfahren gelten, die nach der Übergangsregelung von § 18 Absatz 2 SupWahlG noch nach dem alten, bis zum 31. Dezember 2019 geltenden SupWahlG durchgeführt werden. Gerade die Wahlverfahren in Bramsche und Hannover sind von dieser Übergangsregelung betroffen.